

Wer ist zuständig?

Es ist nicht immer leicht herauszufinden welche Behörde für Beratung und Vermittlung zuständig ist - dies ist abhängig vom gültigen Aufenthaltstitel. Diese Tabelle soll dabei helfen, herauszufinden an welche Behörde man sich wenden kann.

Aufenthaltstitel	Zuständige Behörde
<u>Aufenthaltsgestattung, § 55 AsylG</u>	Agentur für Arbeit
<u>Duldung, § 60 a AufenthG</u>	Agentur für Arbeit
<u>AE § 23 Abs. 1 u. Abs. 2 AufenthG</u>	Jobcenter
<u>AE § 23 Abs. 1 AufenthG</u> wg. des Krieges im Heimatland nach Weisung der Länder	Agentur für Arbeit
<u>AE § 23 a AufenthG</u> für mehr als 6 Monate	Jobcenter
<u>AE § 25 Abs. 1 - 3 AufenthG</u>	Jobcenter
<u>AE § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG</u>	Agentur für Arbeit
<u>AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG</u>	Jobcenter
<u>AE § 25 Abs. 5 AufenthG</u> , wenn weniger als 18 Monate seit der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung vergangen sind	Agentur für Arbeit
<u>AE § 25 Abs. 5 AufenthG</u> , wenn mehr als 18 Monate seit der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung vergangen sind	Jobcenter
<u>AE § 25 a AufenthG</u>	Jobcenter
<u>AE § 25 b AufenthG</u>	Jobcenter